

# RS Vfgh 1994/5/26 B1002/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1994

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / "Vollzug"

VfGG §85 Abs2 / Baurecht

## Rechtssatz

keine Folge

Bei der Versagung einer Baubewilligung kommt die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung schon deswegen nicht in Betracht, weil im Provisorialverfahren nach §85 Abs2 VfGG dem Beschwerdeführer nicht mehr Rechte zuerkannt werden können, als ihm selbst bei Obsiegen in der Hauptsache zukämen (vgl. zB VwGH 29.05.91, AW 91/05/0028). Dem Antrag war daher keine Folge zu geben.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B1002.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10059474\_94B01002\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)